

In dem Schiedsverfahren

des Ortsverbandes N Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
vertreten durch L aus N

-Antragsteller und Beschwerdeführer-,

g e g e n

den Landesverband Saar Bündnis 90/ DIE GRÜNEN,
vertreten durch den Landesvorstand,

-Antrags- und Beschwerdegegner-

Bevollmächtigte:

RAe N & Partner aus S

Das Bundesschiedsgericht hat aufgrund mündlicher Verhandlung vom 3. September 1994 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, die gewählten BeisitzerInnen Katharina Doyé und Rainer Hasenbeck sowie die benannten Beisitzer Markus Scholter und Andreas Pahl entschieden:

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 1994 wird abgeändert. Es wird festgestellt, daß die Änderung von Vorschriften einer Satzung, die nicht Gegenstand des Ursprungsantrages waren, keine Änderungen des Ursprungsantrages waren und daher als nicht fristgerecht eingebracht unwirksam sind.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten in diesem Verfahren insbesondere noch darüber, ob Wahlen vom 29. März 1993 wirksam und ob alle Beschlüsse der Landesversammlung des Antragsgegners vom 11. Juli 1993 nichtig waren.

Auf einer Landesversammlung vom 29. März 1993 war B in das Landesschiedsgericht Saar gewählt worden. Die Einladung enthielt den Tagesordnungspunkt: "Wahlen zum Landesschiedsgericht", Kandidaturen waren nicht beigefügt. B kandidierte erst auf der Versammlung selbst. Das gleiche galt für die Wahl der Rechnungsprüfer.

Der Antragsteller ist der Auffassung, auch Kandidaturen seien Anträge im Sinn der Satzung, die den Delegierten vorher bekanntzugeben seien. Daher sei die Wahl ungültig.

Zu der Landesversammlung am 11. Juli 1993 sind innerhalb der Ladungsfrist der Satzung alle Mitglieder des Antragsgegners eingeladen worden, danach erfolgten die Wahlen der Delegierten. Weniger als eine Woche vor der Landesversammlung wurden diese dann nochmals eingeladen. Der Antragsteller sieht darin einen Verstoß gegen die Ladungsfrist: die Landesversammlung sei daher nicht ordnungsgemäß einberufen gewesen, ihre Beschlüsse demgemäß nichtig.

Die Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes war durch Beschluß der Versammlung auf 10 Redebeiträge von je 3 Minuten festgesetzt worden. Der Antragsteller sieht darin eine Verletzung demokratischer Prinzipien: daher sei die Entlastung des Vorstandes unwirksam.

Der ursprünglichen, an alle Mitglieder verschickten Einladung war ein Papier des Schlichters S mit Satzungsänderungsvorschlägen beigelegt, in dessen Vorspann ausgeführt wurde, obwohl die Satzung einer Totalrevision bedürfe, sei dies in Anbetracht der Zeit nicht möglich. Er beschränke sich daher auf die Punkte, die unter Beachtung der Ladungsfristen aufzuarbeiten seien. S schlug dann konkrete Änderungen an 9 Paragraphen der Satzung vor. Der zweiten, wenige Tage vor der Landesversammlung verschickten Einladung war dann ein als Initiativantrag bezeichnetes Papier beigelegt, in dem ein Teil der Vorschläge von S übernommen, ein anderer Teil nicht übernommen wurde und in dem zum Dritten Satzungsänderungsanträge zu Vorschriften enthalten waren, die im Antrag S nicht erwähnt wurden. Auch die letztgenannten Satzungsänderungen wurden von der Landesversammlung beschlossen.

Der Antragsteller sieht darin einen Verstoß gegen die Vorschrift der Landessatzung, wonach Satzungsänderungsanträge den Delegierten vorher bekanntgegeben werden müßten.

Zwischenzeitlich ist die gesamte Satzung neugefaßt - und beschlossen worden, die Frage der Gültigkeit der genannten Satzungsänderungen also in der Hauptsache erledigt.

Der Antragsteller hat bei dem nach einem Beschluß des BSchG gem. § 15 Abs. 4 Ziffer 4 Bundessatzung -BS - zuständigen LSchG NRW beantragt, festzustellen, daß die von ihm gerügten Beschlüsse nichtig sind.

Der Antragsgegner hat demgegenüber die Auffassung vertreten, die Bedenken des Antragstellers seien unzutreffend.

Das LSchG hat den Antrag nach mündlicher Verhandlung am 22. März 1994 zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, Kandidaturen seien keine Anträge im Sinne der Antragsverschickungsvorschriften.

Zur Ladung einer Landesversammlung reiche es aus, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen würden. Die Redezeit zum Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes sei im Rahmen der Autonomie der Landesversammlung nicht zu beanstanden und aufgrund der fristgerechten Verschickung von Satzungsänderungsanträgen seien alle nachfolgenden Satzungsänderungsanträge als Änderungsanträge hierzu zulässig.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Antragstellers, mit der dieser sein Vorbringen aus der 1. Instanz wiederholt und die keinen ausdrücklichen Antrag enthält, der jedoch das Begehren zu entnehmen ist,

die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes NRW vom 22. März 1994 abzuändern und nach den Feststellungsanträgen aus der 1. Instanz zu entscheiden.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten sowie die Akten des BSchG zu diesem Verfahren, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde ist statthaft (§ 15 Abs. 4 Ziffer 1 BS). Sie ist auch zulässig, obwohl alle hier streitigen Fragen zwischenzeitlich in der Hauptsache erledigt sind. Das BSchG ist der Auffassung, daß im Schiedsgerichtsverfahren der politischen Parteien an das Fortsetzungsfeststellungsinteresse geringere Anforderungen als bei staatlichen Gerichten zu stellen sind. Eine konkrete Wiederholungsgefahr ist nicht erforderlich, vielmehr reicht es aus, wenn irgendwo in der Partei die zu klärende Frage noch einmal Bedeutung haben kann (vgl. Wilting, Der Feststellungsantrag bei erledigter Wahlanfechtung, in: 25 Jahre Bundesparteigericht der CDU, Bonn 1985). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Beschwerde ist jedoch nur in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

Das LSchG hat zutreffend erkannt, daß Kandidaturen keine Anträge im Sinne der Vorschriften über die Fristen zu Einreichung von Anträgen sind:

Jede Auslegung einer Norm ist durch deren Wortlaut begrenzt, an ihm beginnt und endet sie. Was dem Wortsinn einer Norm widerspricht, ist, selbst wenn es gewollt war, nicht deren Inhalt. Die Brockhaus Enzyklopädie, 19. Auflage, definiert Kandidatur als "Aufstellung als Kandidat für eine Wahl", Antrag als "bestimmt formulierten Vorschlag für einen Beschluß eines Beschlußorgans".

Beschlüsse sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch jedoch Entscheidungen zur Tagesordnung oder zur Sache, Wahlen hingegen die Bestimmung von Personen in Ämter. Es handelt sich also bereits vom Wortsinn her um verschiedene Dinge, für die unterschiedliche Regelungen sachgerecht sind, so daß nicht

davon ausgegangen werden kann, daß der Satzungsgeber entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch auch Kandidaturen unter dem Begriff Antrag verstanden wissen wollte, zumal dies zu unpraktikablen Ergebnissen führte: Wegen des Ablaufs der zwingend befristeten Amtszeit eines Organs müssen Neuwahlen angesetzt werden, Kandidaturen liegen jedoch bis zur Einladungsfrist nicht vor. Auf der Versammlung ist dann die Amtszeit bereits abgelaufen, mit dem eindringlichen Hinweis hierauf finden sich KandidatInnen. Die Auffassung, der Satzungsgeber habe gewollt, daß dann eine Wahl mit der Folge nicht durchgeführt werden dürfe, daß das Organ weiter unbesetzt bliebe, vermag das BSchG nicht zu teilen. Daran vermag auch die entgegenstehende Entscheidung des LSchG Saar vom 5.5.90 -L XI/89- nichts zu ändern, die lediglich inter partes wirken und ein übergeordnetes Schiedsgericht ohnehin nicht binden kann.

Für die Frage, wer zu den Landesversammlungen einzuladen ist, enthält die Landessatzung -LS- zunächst keine eindeutige Regelung. Nach § 8 LS sind Landesversammlungen mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Allein aus dem Wortsinn dieser Vorschrift ergibt sich noch nicht, wer Objekt der Einladung sein soll, dies wird erst durch Sinn und Zweck der Norm deutlich. Die Delegierten werden in der Regel lediglich für eine Landesversammlung gewählt, die Wahl kann also nach den Denkgesetzen erst erfolgen, wenn feststeht, daß und wann eine Landesversammlung stattfindet. Diese Festsetzung und Bekanntmachung eines Termins einer Landesversammlung kann also mit der Einberufung nur gemeint sein. Bei Bundesversammlungen sind Adressaten dieser Einberufung sogar nur die Kreisverbände, im LV Saar hingegen offenbar sogar alle Mitglieder. Anders als im Bund und an der Saar kann nicht verfahren werden, also muß ein derartiges Verfahren auch gemeint sein, wobei dem Verfahren an der Saar - worauf das LSchG zurecht hinweist - zusätzlich noch innewohnt, daß damit sogar alle späteren Delegierten mitumfaßt werden. Da jedoch nach allgemeinen Regeln alle Zustellungsregelverletzungen durch tatsächliche Kenntnisnahme geheilt werden und auch die späteren Delegierten von der Landesversammlung Kenntnis erhalten, wäre dieses Verfahren selbst dann zulässig, wenn, was nicht der Fall ist, eine direkte Einladung der Delegierten vorgeschrieben wäre.

Bezüglich der Redezeitbegrenzung schließt sich das BSchG den zutreffenden Ausführungen des LSchG an: obwohl eine ernsthafte Ansprache zu wesentlichen Fragen möglich sein muß, steht die Festlegung der Ablaufs der Versammlung in deren Autonomie. Mit einer halbstündigen Ansprache sind die Grenzen des dabei noch Hinnehmbaren nicht überschritten.

Rechtsfehlerhaft ist dagegen die Auffassung des LSchG zur Frage der Satzungsänderungen, seine Entscheidung war daher insoweit abzuändern:

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, daß die Frist des § 10 Abs. 2 LS für den Satzungsänderungsantrag der Basiskommission abgelaufen war, ausweislich des Protokolls der Landesversammlung fand weder unter "TOP 2c.) Feststellung der TO" noch unter "TOP 12.) Satzungsänderungen" eine Abstimmung darüber

statt, ob dieser als Initiativantrag zugelassen werden soll. Offenbar war die Versammlung aufgrund eines Redebeitrages von K der Auffassung, dies sei nicht nötig. Das ändert jedoch nichts daran, daß ein derartiger Beschluß nicht gefaßt wurde.

Die Behandlung war auch nicht nach der allgemeinen Verfahrensregel zulässig, nach der Änderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen (hier: Antrag S) immer zulässig sind. Dies wäre allenfalls dann denkbar, wenn ursprünglich eine Totalrevision der Satzung Gegenstand der TO gewesen wäre, dann könnte in der Tat daran gedacht werden, daß danach jeder Antrag zur Satzung als Änderungsantrag zulässig wäre. In der ersten Versendung wurde von S aber gerade erläutert, eine derartige Totalrevision sei wegen der Einladungsfristen zeitlich nicht zu bewältigen, es wurde also umgekehrt der Eindruck erweckt, es handle sich lediglich um beschränkte Satzungsänderungen zu bestimmten Vorschriften, worauf sich sowohl die Delegierten als auch die entsendenden Grundorganisationen verlassen durften.

Dann sind aber nur die Anträge Änderungsanträge, die Vorschriften betreffen, die im Ursprungsantrag zur Satzungsänderung enthalten sind. Anträge, die andere Satzungsvorschriften betreffen, sind daher unzulässig.